

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik
und Naturwissenschaften

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang LEBENSMITTELCHEMIE

an der Technischen Universität Dresden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
O. Vorbemerkungen	
I. Allgemeine Bestimmungen	46
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	46
§ 2 Diplomgrad	46
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang	46
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	47
§ 5 Leitung des Prüfungswesens, Prüfungsausschuß	47
§ 6 Prüfer und Beisitzer	48
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten Studien- und Prüfungsleistungen	49
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß	50
§ 9 Art der Prüfungen	50
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	51
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	52
II. Diplom-Vorprüfung	53
§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	53
§ 13 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	54
§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung Bildung der Gesamtnote	55
§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	56
III. Diplomprüfung	56
§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung	56
§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung	57
§ 18 Diplomarbeit	58
§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	59
§ 20 Wiederholung der Diplomarbeit	59
§ 21 Zusatzfächer	60
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung	60
§ 23 Zeugnis über die Diplomprüfung	60
§ 24 Diplomurkunde	60
IV. Schlußbestimmungen	61
§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	61
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	61
§ 27 Geltungsbereich	62

0. Vorbemerkungen

Auf der Grundlage des SHG vom 4. August 1993, der Rahmenordnung für die Diplomprüfungen im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15.5.1987 und der "Empfehlungen der Fachkonferenz der Fachbereiche Chemie zur Erlangung der Sachkenntnis nach § 13 der Gefahrstoffverordnung wird unter Beachtung des Entwurfes der "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APVOLMChem) vom (Datum der Veröffentlichung) folgende Prüfungsordnung erlassen. Das SMWK hat diese Ordnung mit dem Erlaß vom 12.04.1994; Az.:2-7831.11/106.2 befristet bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker genehmigt.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in das Berufsleben erforderliche Wissen und Können auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird durch die Fakultät Naturwissenschaften und Mathematik der akademische Grad "Diplom-Lebensmittelchemiker" bzw. "Diplom-Lebensmittelchemikerin", abgekürzt "Dipl.-Lebensmittelchem." verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt insgesamt 249 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

- auf den Pflichtbereich des Grundstudiums
133 Semesterwochenstunden
- auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums
116 Semesterwochenstunden.

(4) Im Grund- und Hauptstudium ist jeweils mindestens an einer Exkursion im Berufsfeld teilzunehmen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich eines wissenschaftlichen Kolloquiums zu deren Ergebnissen. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Anmeldung zur Prüfung steht dem Kandidaten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Die Einladung zur Prüfung ist dem Kandidaten drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu übermitteln.

(3) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden.

(4) Der Student hat die Diplom-Vorprüfung spätestens nach dem vierten Semester abzulegen. Die Diplomprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Dabei zählen Urlaubs- und Auslandssemester sowie Zeiten einer anderen Ausbildung nicht mit. Hat der Student die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, kann der Prüfungsausschuß die Frist verlängern. Die Fristverlängerung ist beim Prüfungsausschuß schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Fristverlängerung wird im Studienbuch vermerkt.

(5) Als einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen äquivalente Studienleistungen anerkannt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungrelevante Studienleistungen).

Über die Anerkennung prüfungsrelevanter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten oder des für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrers.

(6) Der Student hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest glaubhaft macht, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Leitung des Prüfungswesens, Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen inhaltlichen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an:

- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sie sind Professoren der Lebensmittelchemie,
- zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers bzw. Lehrbeauftragte im Studiengang Lebensmittelchemie, davon mindestens ein Professor
- ein legitimer studentischer Vertreter

(2) Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers bzw. Lehrbeauftragte und somit der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Fakultät in der Regel für eine dreijährige Amtszeit bestellt. Für den studentischen Vertreter beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung im Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Er sorgt dafür, daß die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu den Prüfungen gewährleistet ist. Er veranlaßt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, daß die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Kandidaten zumutbar ist. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Fachrichtung Chemie über die Entwicklung der Prüfungen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er berät die Hochschullehrer, Mitarbeiter des Prüfungsamtes und Studenten zu inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mitwirken. Es hat Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer auf Vorschlag der Leiter der für das betreffende Fach zuständigen Institute bzw. des Leiters des Institutes für Lebensmittelchemie. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuß erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre im betreffenden Fachgebiet berechtigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen gemäß § 4 (5) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden,

wer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für abgelegte Diplom-Vorprüfungen sowie für Erste Abschnitte der Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker. Soweit die Diplom-Vorprüfung oder der Erste Abschnitt der Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Abgelegte Zweite Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung werden ebenso wie Diplom-Vorprüfungen im Studiengang Chemie, wenn diese durch eine Fachprüfung in Allgemeiner Biologie ergänzt wurden, als Diplom-Vorprüfung für Lebensmittelchemiker anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt soweit deren Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuß festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend § 10 bzw. § 20 dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor-

zulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidaten haben bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin das Recht, von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Bei kurzfristigerem Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser entscheidet über ihre Anerkennung.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung oder Überschreitung der Bearbeitungszeiten anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er bei einer Täuschung mit, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Verfehlung kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuß verlangen.

§ 9 Art der Prüfungen

(1) Prüfungen werden als mündliche Prüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei den Prüfungen kann die Anwesenheit von Studierenden der Lebensmittelchemie, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, als Gäste gestattet werden, soweit der Kandidat nicht widerspricht. Legitimierte Studentenvvertreter sind zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen berechtigt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und

höchstens 60 Minuten.

Dem Kandidaten ist durch den Prüfungsausschuß mit der Einladung zur Prüfung die Prüfungsdauer bekanntzugeben.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Prüfung und das Ergebnis sind mit Note und Notenbezeichnung in einem Protokoll (Niederschrift) festzuhalten.

(6) Leistungen, die Voraussetzungen für die Zulassung von Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung sind, werden in der Regel in Form von Klausuren oder als mündliche Leistungskontrollen erbracht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | für eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sind. Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit mit vier, die Note der mündlichen Prüfung Nr. 1 entsprechend § 16 Abs. 3 mit zwei vervielfältigt, zu der Summe werden die Noten der anderen mündlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 3 addiert und die Endsumme durch zehn geteilt.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen oder Teile davon können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für begründete Ausnahmen und nur auf Antrag möglich. Nichtbestandene Prüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Studiengang Lebensmittelchemie, einem der in der § 7 genannten Studiengänge oder in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Verbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 auf Antrag des Kandidaten möglich. Eine Diplomarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen und muß in der Regel innerhalb eines Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen werden wie erste Prüfungen behandelt. Zweite Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen. Den zweiten Prüfer bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen werden mit "ausreichend" (4) bewertet.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungssprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen.

(5) Antragstellern, die sich im Grundstudium befinden, und denen bereits in einem anderen Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt wurde, kann nur im begründeten Ausnahmefall erneut eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist nach Absatz (2)

bzw. der Beantragungsfrist nach Absatz (4), es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) Eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht genehmigt wurde. Eine Diplomprüfung ist auch endgültig nicht bestanden, wenn die erste Wiederholung der Diplomarbeit nicht erfolgreich war.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Prüfung in den Fächern

1. Anorganische Chemie und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Physik
5. Allgemeine Biologie

In allen chemischen Fachprüfungen sind jeweils analytisch-chemische Fragestellungen mit einzubeziehen.

(3) Die Fachprüfungen sind grundsätzlich als mündliche Prüfungen durchzuführen. Sie werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Prüfungszeit soll in der Regel 30 Minuten je Kandidat und Fach nicht überschreiten.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Es ist möglich, Lehrgebiete zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten komplex geprüft werden können.

(5) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel als Blockprüfung nach den Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters abgelegt.

Die Fachprüfungen in Physik und Allgemeiner Biologie können gesondert abgelegt werden.

§ 13 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen kann und für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist.
- seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung verloren hat.
- nachweist, daß er die im Studienplan vorgesehenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise) entsprechend § 13 Abs. 2 erbracht hat und bei Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung Leistungen nachweist, die vor der Unterbrechung erbracht wurden, wenn vom Tag der Unterbrechung des Studiums bis zu seiner Wiederaufnahme nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika in den Fächern

- Anorganische und Analytische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Physik
- Allgemeine Biologie

2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Anorganische Chemie (Klausuren, Übungsschein)
- Physikalische Chemie (Klausuren)
- Organische Chemie (Klausur)
- Instrumentelle Analytik (Klausur)
- Mathematik (Klausur jeweils im 1. - 3. Semester)
- Physik (Übungsschein)

3. die Bescheinigung über die Teilnahme an einer eintägigen Exkursion im Berufsfeld

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den zur Diplom-Vorprüfung gehörenden Fachprüfungen ist vom Kandidaten schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen und beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn der entsprechenden Prüfungsperiode einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch der Technischen Universität Dresden und gegebenenfalls auch Studienbücher aller anderen besuchten Hochschulen bzw. Bescheinigungen über Studienleistungen, die den unter Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen genügen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- Der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird
- die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat sich in demselben oder einem ähnlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- der Prüfungsanspruch erloschen ist

(6) Der Kandidat ist über eine Nichtzulassung schriftlich zu informieren.

§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gilt § 10 Abs. 3.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen sowie über die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muß deutlich machen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) In der Diplomprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er gründliche wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Lebensmittelanalytik und der Technologie von Lebensmitteln, des Wassers und der Bedarfsgegenstände und den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie und der Mikrobiologie, der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik besitzt und fähig ist, Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände im erforderlichen Umfang zu untersuchen, um in seinen künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge bei Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten und anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und die daran anschließende Anfertigung der Diplomarbeit mit dem wissenschaftlichen Kolloquium.

(3) Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen in den Fächern

1. Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände und des Wassers.
2. Technologie der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände und des Wassers.
3. Angewandte Biochemie und Ernährungslehre
4. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene
5. Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden am Ende des achten Fachsemesters als Blockprüfung abgenommen.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind mündliche Einzelprüfungen, die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten und in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Lebensmittelchemie oder den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung bestanden hat oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie, ergänzt durch eine Fachprüfung in allgemeiner Biologie, bestanden hat.
- seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für das Ablegen der Diplomprüfung verloren hat.
- nachweist, daß er die im Studienplan vorgesehenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise) entsprechend § 17 Abs. 2 erbracht hat und bei Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung Leistungen nachweist, die vor der Unterbrechung erbracht wurden, wenn vom Tag der Unterbrechung des Studiums bis zu seiner Wiederaufnahme nicht mehr als drei Jahre vergangen sind,

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika des Hauptstudiums

- Lebensmittelchemisches Praktikum 1 - 6, einschließlich eines chemisch-toxikologischen Praktikums und Übungen zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
- Mikrobiologisches Praktikum
- Grundpraktikum Instrumentelle Analytik

2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten

- Spezielle Organische Chemie (Klausur bzw. Schein)
- Methoden der Instrumentellen Analytik (Klausur)
- Grundprozesse der Lebensmitteltechnik (Klausur)
- Lebensmittelanalytik 1 und 2 (jeweils Klausur)
- Lebensmittelchemie und -technologie (Klausur, Scheine)
- Spezialseminar zur Lebensmittelchemie (Schein)
- Biochemie der Ernährung 1 (Klausur)
- Lebensmittelrecht und -hygiene (Schein)
- Wahlfach , 5 SWS (Schein)

3. der Nachweis über

- das erfolgreiche Ablegen der Prüfung zum Erwerb der Sachkenntnis für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach § 13 Gefahrstoffverordnung,

- die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Berufsfeld

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind ferner die Nachweise über die im § 17 (1) und (2) geforderten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Im übrigen gilt § 13 (4) - (6) entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte experimentelle Aufgabe aus den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenständen oder aus dem Umweltbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung erfolgreich zu bearbeiten und alle Arbeiten und Ergebnisse verständlich und präzise in einem angemessenen schriftlichen Bericht darzustellen. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist von einem Hochschullehrer der Lebensmittelchemie auszugeben und zu betreuen. Der Kandidat kann bei der Formulierung des Themas der Diplomarbeit mitwirken.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach Abschluß einer Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit schriftlich formuliert und dem Kandidaten ausgehändigt. Zwischen der letzten mündlichen Fachprüfung und der Ausgabe des Themas der Arbeit dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann auch außerhalb der Universität unter Betreuung eines Naturwissenschaftlers durchgeführt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 als mit " nicht ausreichend" (5) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 18 Abs.2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird die Diplomarbeit außerhalb der Universität angefertigt, erfolgt die Beurteilung durch den betreuenden Hochschullehrer und durch die naturwissenschaftliche Fachkraft, in deren Verantwortungsbereich die Arbeit durchgeführt wurde.

(3) Die Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen Gutachten, die durch die Gutachter erstellt wurden. Sie schlagen eine Benotung entsprechend § 10 Abs. (1) vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Beurteilung des betreuenden Hochschullehrers.

Wird die Arbeit mit " nicht ausreichend" (5) bewertet, so ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter zu bestellen.

(4) Wird mindestens von einem Gutachter eine Bewertung der Diplomarbeit mit "ausreichend" vorgeschlagen, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Termin für das Kolloquium festgelegt. Das Kolloquium wird in Gegenwart einer Prüfungskommission, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers bestellt wird, durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Gutachter/den Gutachtern, mindestens einem weiteren Hochschullehrer als Vorsitzenden und zwei weiteren Wissenschaftlern. Das Kolloquium ist öffentlich, sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen. Einzelheiten zur Durchführung des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuß fest.

(5) Das Bewertungsverfahren schließt neben der Begutachtung der Diplomarbeit ein wissenschaftliches Kolloquium zu den Ergebnissen der Arbeit, das bewertet wird, ein. Auf der Grundlage der von dem Gutachter/den Gutachtern vorgeschlagenen Bewertung legt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kolloquiums die Note für die Diplomarbeit entsprechend § 10 Abs. 1 fest. Dabei zählt die Bewertung für das Kolloquium einfach, die Bewertung für die Arbeit doppelt, und für die Bildung der Note für die Diplomarbeit wird die Summe durch 3 dividiert.

Die Bewertung wird dem Kandidaten anschließend bekannt gegeben.

(6) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Wird eine Diplomarbeit im Ergebnis des Bewertungsverfahrens mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Be-

kanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholung der Diplomarbeit als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sind. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten gilt § 10, für die Wiederholung von mit "nicht ausreichend" bewerteten Teilleistungen der Diplomprüfung § 11 entsprechend. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 20 geregelt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird eine Wichtung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit entsprechend § 10 Abs. 4 vorgenommen.

An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" (1) nach § 10 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit, deren Note und der Name des betreuenden Hochschullehrers aufgenommen. Es enthält die Einzelnoten der abgelegten Fachprüfungen, die Namen der Prüfer sowie den Stundenumfang lt. Studienordnung. Die Gesamtnote ist auszuweisen.

Gegebenenfalls kann - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. (2) entsprechend.

§ 24 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die "Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemiker" beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, und hat der Student sein Studium noch nicht beendet, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Werden grobe Verstöße gegen die Diplomprüfungsordnung erst nach dem Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären und die Fakultät den verliehenen akademischen Grad zeitweilig oder ständig entziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß .

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein in den Fällen nach Absatz (2) und (3) bereits ausgehändigttes unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung bzw. jedes Prüfungsabschnittes wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und Gutachten und in die Niederschriften der Prüfungen (Prüfungsprotokolle) gewährt.

(2) Der Antrag hierzu ist schriftlich bis drei Monate nach Resultatsbescheid an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser bestimmt nach Absprache mit dem Prüfer/den Prüfern oder dem Gutachter Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Geltungsbereich

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet für alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1990/91 erstmalig für den Studiengang Lebensmittelchemie der Technischen Universität Dresden immatrikuliert worden sind.

(2) Für vor dem Wintersemester 1990/91 immatrikulierte Studenten gelten Übergangsregelungen.

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Dresden, den 27.06.1994

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil.Dr.-Ing.E.h. G. Landgraf